Geländeordnung

Vockrather Acker

Sky Team Neuss

Flatland-Paragliding.de
Gleitschirmschule & Performancecenter

Fassung vom 30.06.2016

Rev. 01

Geländeordnung Vockrather Acker

Revision

REV	Datum	Bescheibung	erst.	gepr.	gen.
00	15.03.2016	Dokument erstellt	PJ / FJS 15.03.16	PJ/ FJS 15.03.16	AirTeam 30.03.16
01	30.06.2016	Revisionstabelle hinzugefügt 18 Luftraum über der Schleppstrecke hinzugeführt 20 Funkgerät	PJ / FJS 27.04.16	PJ / FJS 27.04.16	AirTeam 30.06.16

Inhalt

1. Präambel....4
2. Berechtigte Piloten....4
3. Gastflugregelung....4
4. Weisungsbefugte....4
5. Schulungsbetrieb....4
6. Nutzung des Geländes durch Piloten....4
7. Dokumente....5
8. Flugbetrieb....5
9. Flugsaison....5
10. Zutritt zum Fluggelände....5
11. Befahren des Geländes und Parkordnung....5
12. Startplatz....6
13. Startvorbereitungen....6
14. Landeplatz & Landung....6
15. Landevolte....7
16. Außenlandungen....8
17. Lepo....8
18. Luftraum oberhalb der Schleppstrecke....8
19. Luftraum....9
20. Funkgerät....10
21. Allgemeine Flugtüchtigkeit....10
22. Konsequenzen....10

Diese Fassung ersetzt die vorhergehende mit sofortiger Wirkung.

1. Präambel

Neben der allgemeingültigen Flugbetriebsordnung (FBO) für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 21a Abs. 4 LuftVO in der jeweils gültigen Fassung für Gleitsegel für Gleitsegel und Hängegleiter gelten auf diesem Schleppgelände behördliche und geländehalterspezifische Auflagen die einzuhalten sind um einen dauerhaften Betrieb der Schleppstrecke zu gewährleisten. Geländehalter nach §25 LuftVG Abs. 1 ist das Air Team Neuss e.V.

2. Berechtigte Piloten

Das Fliegen auf diesem Gelände ist grundsätzlich nur Mitgliedern und Tagesmitgliedern des Vereins SkyTeam-Neuss e.V., Schüler und Zugehörige der Flugschule Flatland Paragliding sowie den Mitgliedern des AirTeam-Neuss e. V. mit einem gültigen Luftfahrerschein vorbehalten. Diese Geländeordnung ist von allen Piloten einzuhalten.

3. Gastflugregelung

Vor Teilnahme am Flugbetrieb ist eine Tagesmitgliedschaft gemäß der derzeit gültigen Gebührenordnung im Internet auf der Homepage des SkyTeam Neuss zu erwerben. [http://gastflieger.skyteam-neuss.de]. Diese ist unterschrieben mit sich zu führen. Mit der Unterschrift bestätigt der Pilot, dass er die Geländeordnung gelesen hat und befolgt. Dieser hat eine Gültigkeit bis zum 31.12. des Ausstellungsjahres. Eine Einweisung in das Fluggebiet ist zwingend erforderlich und kann durch einen Weisungsbefugten erfolgen. Hierfür hat der Pilot selber Sorge zu tragen.

4. Weisungsbefugte

Weisungsbefugte auf dem Fluggelände des SkyTeam-Neuss e.V. Vockrather Acker sowie den Parkflächen sind:

- Beauftragter der Luftaufsicht
- Flugdienstleiter
- Anwesendes Mitglied des SkyTeam-Neuss e.V.
- Fluglehrer der Flugschule Flatland Paragliding
- Windenfahrer nur für den Bereich der Winde
- Ein Vorstandsmitglied des Airteam Neuss e. V.

Den Anweisungen der Weisungsbefugten ist Folge zu leisten.

5. Schulungsbetrieb

Schulungsbetrieb ist nur mit Einverständnis des Geländehalters erlaubt.

6. Nutzung des Geländes durch Piloten

Jeder, der das Fluggelände für fliegerische Aktivitäten nutzen möchte, hat sich beim diensthabenden Flugdienstleiter anzumelden. Dies gilt aus versicherungsrechtlichen Gründen auch für „Aufziehübungen“ oder Groundhandling.

Für die Nutzung des Geländes ist eine Gebühr zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt nach Fluganzahl ausschließlich unbar nach erfolgter Rechnung. Barzahlungen vor Ort sind nicht möglich. Zur Abrechnung ist eine einmalige Registrierung auf der Webseite der Flugschule Flatland-Paragliding erforderlich.

7. Dokumente

Piloten haben zur Teilnahme am Flugbetrieb des SkyTeam-Neuss e.V. oder zur Nutzung des Geländes für Groundhandling oder „Aufziehübungen“ folgende Dokumente mitzuführen:

- Gültige Fluglizenz
- Versicherungsnachweis
- Für Gastflieger: Unterschriebener Gastflugausweis

Alternativ ist der Pilot ordentlicher Schüler der Flugschule Flatland Paragliding.

Diese Dokumente sind auf Verlangen dem Weisungsbefugten vorzuzeigen und wird gegebenenfalls dokumentiert.

8. Flugbetrieb

Außerhalb der festgelegten Zeiten gilt generelles Flugverbot. Flugbetrieb wird ausschließlich vom SkyTeam Neuss oder der Flugschule Flatland Paragliding durchgeführt. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht. Der Geländehalter hat dem Flugbetrieb zuzustimmen. Ohne diese Zustimmung ist ein Flugbetrieb nicht gestattet. Dies gilt auch für „Aufziehübungen“ oder Groundhandling. Auch bei „Aufziehübungen“ oder Groundhandling ist auf dem Gelände ein geeigneter Kopfschutz zu tragen. Die jeweils vor Ort befindlichen Weisungsbefugten sind für den ordnungsgemäßen Flugbetrieb und die Überwachung dieser Auflagen verantwortlich. Bei Schulbetrieb ist der jeweilig für den Schulungsbetrieb verantwortliche Fluglehrer für die Information der Schüler und die Einhaltung der Geländeordnung verantwortlich. Auf Piloten, die gegen die gesetzlichen Vorschriften oder Geländeordnung verstoßen, werden unverzüglich die in Abschnitt 22 aufgeführten Konsequenzen angewendet.

9. Flugsaison

Der Zeitraum der offiziellen Flugsaison des SkyTeam-Neuss e.V. erstreckt sich auf den Zeitraum von Anfang März bis Ende November. Außerhalb dieser Zeitperiode findet zusätzlich Flugbetrieb nach Bedarf statt.

10. Zutritt zum Fluggelände

Bei Flugbetrieb ist das Betreten des Geländes für Unbefugte verboten. Hunde sind grundsätzlich angeleint zu führen und ein ausreichender Abstand zu Piloten und Gleitschirmen einzuhalten.

11. Befahren des Geländes und Parkordnung

Das Befahren der Wirtschaftswege und das Parken um das Schleppgelände ist untersagt. Ausnahme sind vereinseigene Fahrzeuge oder Fahrzeuge der Flugschule. Anhalten im Bereich des Straßenrandes beim Startplatzes NORDOST-ENDE, um das Equipment zu entladen, ist erlaubt; jedoch nur auf diese Zeit beschränkt. Am SÜDWEST-ENDE ist ein Halten zum Entladen untersagt. Eine Parkmöglichkeit besteht in unmittelbarer Nähe (siehe Bild Parkordnung). Wenn der Startplatz am NO Ende benutzt wird, ist trotzdem der Parkplatz am SW Ende zu nutzen.

12. Startplatz

Auf dem Startplatz wird in zwei Startreihen gestartet. Es ist darauf zu achten, dass das Starten mit dem Gleitschirm ohne jegliche Behinderung erfolgen kann. Groundhandling im Bereich des Start- und Landeplatzes, sowie im Gefahrenbereich der Winde ist untersagt.

13. Startvorbereitungen

Die Startvorbereitungen wie z.B. Leinen sortieren, Gurtzeug anlegen, Tragegurte einhängen, etc., haben außerhalb des Startplatzes zu erfolgen. Der Startplatz ist erst zu betreten, wenn nach dem Auslegen des Schirms (Fliegerkollegen helfen sicherlich) sofort gestartet werden kann. Es ist für den reibungslosen Ablauf der Starts zu sorgen.

14. Landeplatz & Landung

SICHERHEIT STEHT AN ERSTER STELLE!

Gelandet werden darf ausschließlich auf dem dafür vorgesehenen Landeplatz. (Einweisung). Die Windfahne ist zu beachten. Dieser wird zum einen ausgewiesen durch den Peilpunkt, an dem mit

geringem Abstand gelandet werden soll. Zum anderen ist die Kreidelinie, die die Trennung zwischen Lande und Startplatz markiert, in Richtung Peilpunkt zu überfliegen. Eine Landung im Bereich des Startplatzes ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Ausschließlich Notsituationen ermöglichen eine Ausnahme hiervon.

Es ist eine Landevolte (siehe 15) zu fliegen. Die Piloten, die sich am Start befindenden sind in ausreichender Höhe zu überfliegen.

Für Schäden jeglicher Art aus dem Flugbetrieb kann der Geländehalter, oder seine Erfüllungsgehilfen nicht verantwortlich gemacht werden.

15. Landevolte

Die beschriebene Landevolten (siehe Bilder) sind einzuhalten. Im Queranflug darf auch abgeachtert werden, wobei die Straße mit der Stromleitung nicht überquert werden darf. Bei Abweichungen von der vorgegebenen Landevolte muss die befahrene Straße mit dem gesetzlich vorgeschriebenen 50m vertikalen Abstand überflogen werden.

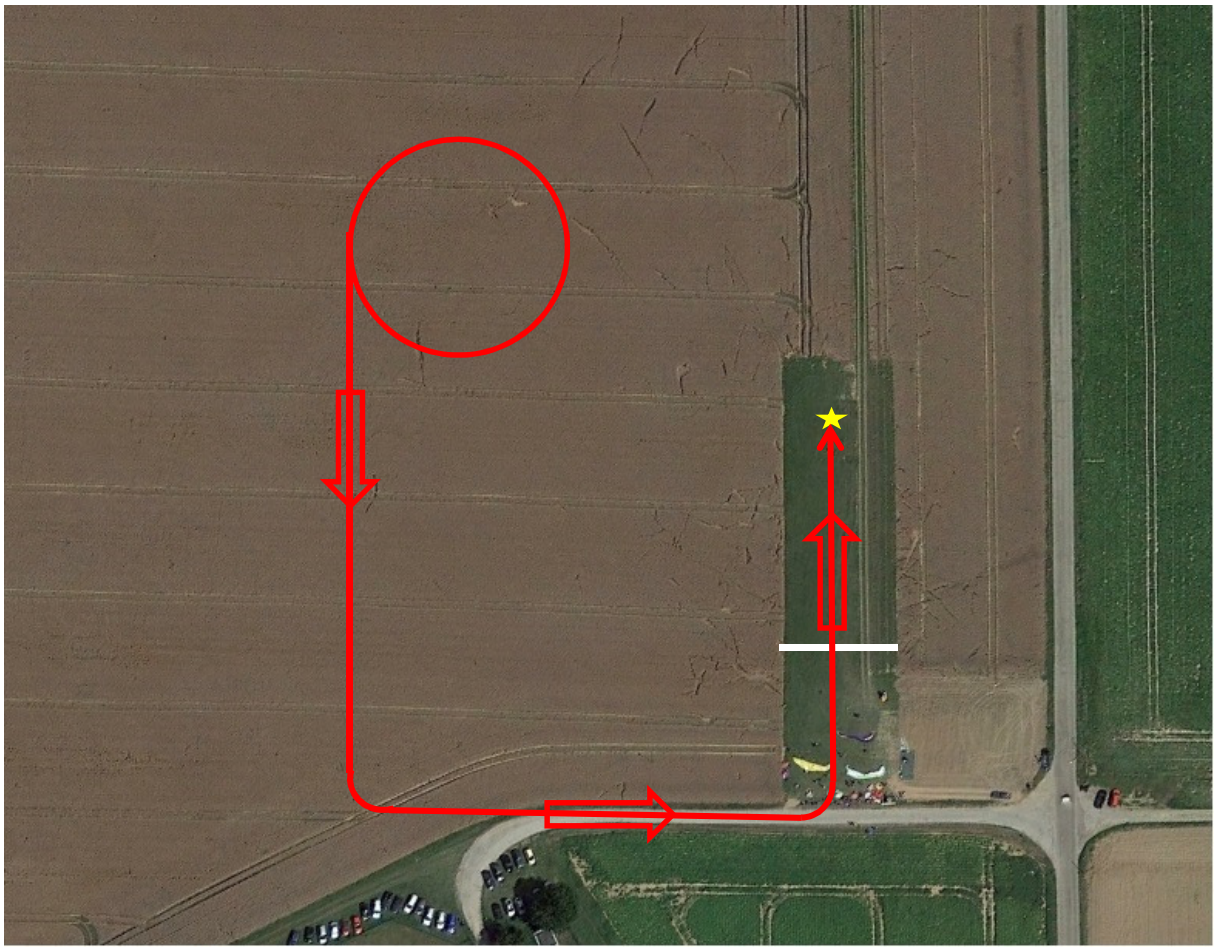

Landevolte Südwestende.

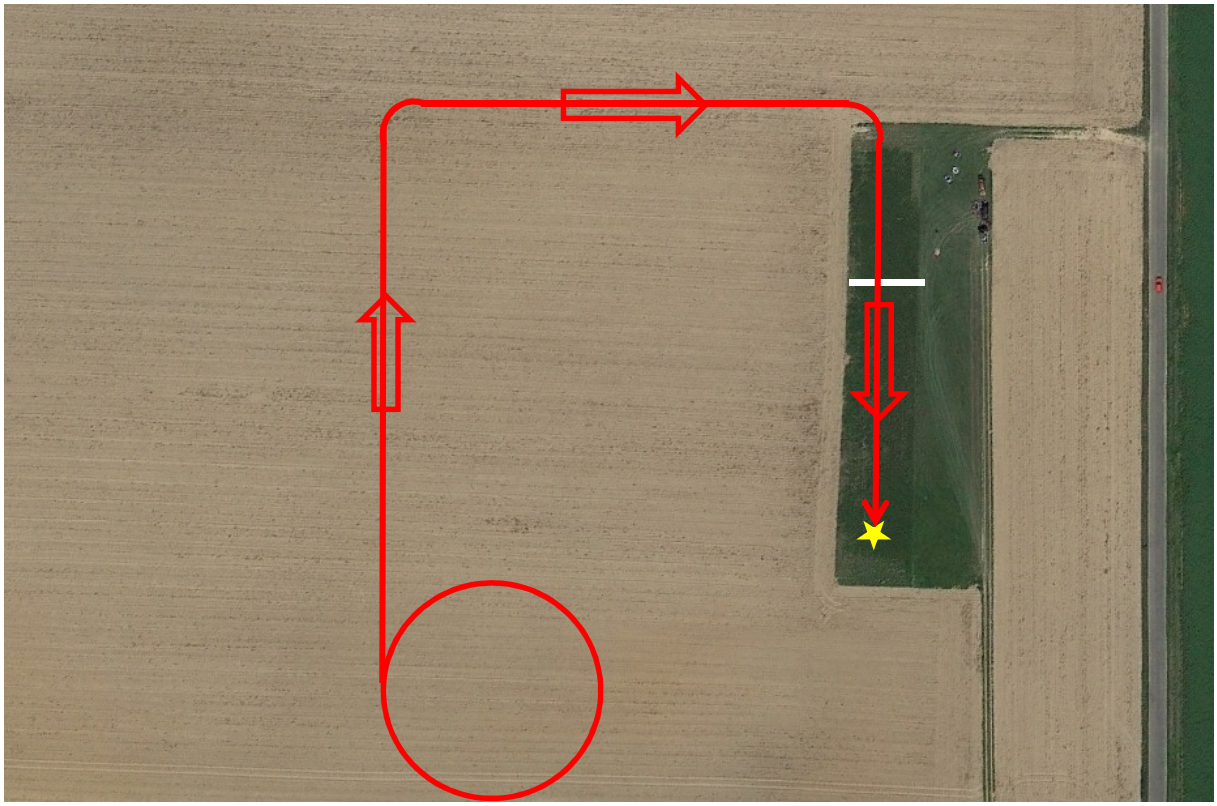

Landevolte Nordostende.

16. Außenlandungen

Außenlandungen sind grundsätzlich unerwünscht und zu vermeiden. Bei einer Außenlandung wird eine Zahlung nach der zurzeit geltenden Gebührenordnung fällig. Schäden einer Außenlandung hat der Pilot unverzüglich einem Weisungsbefugten anzuzeigen und die Daten seiner Haftpflichtversicherung mitzuteilen. Die gilt auch für Schäden an der Frucht des Geländeinhabers. Des Weiteren behält sich der Geländehalter bei wiederholten Verstößen den Ausschluss vom Flugbetrieb gemäß Abschnitt 22 vor.

17. Lepo

Das Lepo dient zum Ausziehen die Schleppseile auf der Schleppstrecke. Das Fahrzeug ist für den öffentlichen Straßenverkehr nicht zugelassen und deshalb ist das Befahren von öffentlichen Straßen untersagt. Der Umgang mit dem Lepo hat pfleglich zu erfolgen und die maximale Geschwindigkeit auf dem Gelände beträgt 35 km/h.

Jeder Pilot ist aufgefordert das Lepo bei Bedarf zu fahren und zu einem reibungslosen Ablauf des Flugbetriebes beizutragen. Idealerweise fährt der Fahrer nach dem Start des letzten Piloten los, wobei darauf zu achten ist, dass er deutlich hinter dem am Seil startenden Piloten bleibt. Selbiges gilt auch für den Seilfallschirm nach dem Ausklinken.

18. Luftraum oberhalb der Schleppstrecke

Der Luftraum oberhalb und min 50 m seitlich der Schleppstrecke (Windabdrift berücksichtigen) ist besonders gefährlich. Aus diesem Grund ist das Überfliegen der Schleppstrecke unabhängig von der

eigenen Höhe und der Schleppsituation grundsätzlich untersagt und ein ausreichender seitlicher Sicherheitsabstand zur Schleppstrecke einzuhalten. Nach dem Ausklinken ist der Flug in Richtung Autobahn fortzusetzen, alternativ für Scheininhaber auch von der Autobahn weg. Piloten, die einen Streckenflug vorgesehen haben, können die Seite der Schleppstrecke nach vorheriger Absprache mit einem Weisungsbefugten wechseln. Eine Genehmigung zur Querung kann auch per Funk bei einem Weisungsbefugten erfragt werden. Die Funksprüche dafür sind kurz und knapp zu halten und dürfen den Funkverkehr z.B. für den Startablauf oder den Schulungsbetrieb keinesfalls stören. Der Geländehalter behält sich vor bei wiederholtem Verstoß bzw. beim erstmaligem Verstoß mit Gefährdung (z.B. Überflug während der Durchführung eines Schlepps) den Ausschluss vom Flugbetrieb gemäß Abschnitt 22 vor.

19. Luftraum

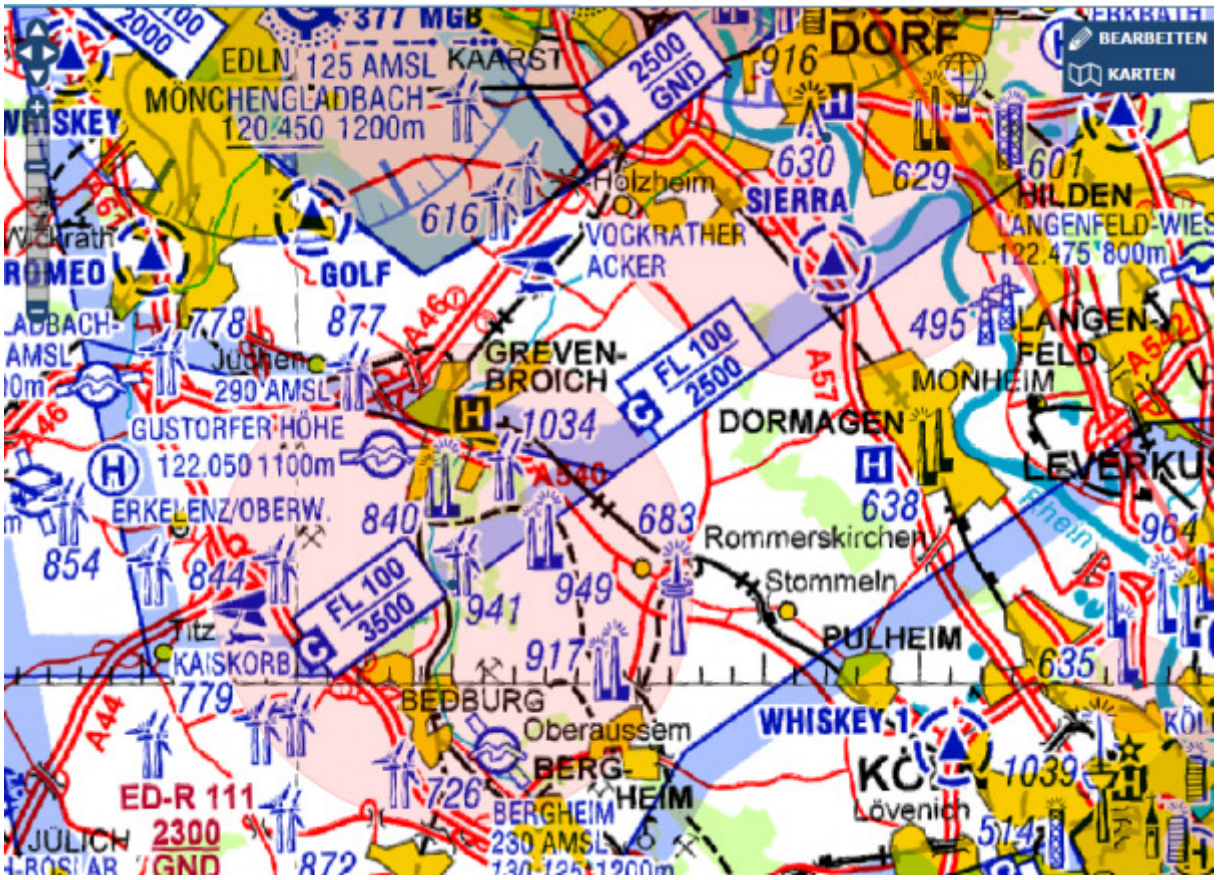

Auf dem Gelände „Vockrather Acker“ handelt es sich um ein Fluggelände mit einer Flughöhenbegrenzung. Das Gelände befindet sich in der Anflugschneise des Flughafens Düsseldorf.

Die für uns gesperrten Lufträume befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Gelände. Die CTR Düsseldorf liegt seitlich neben dem Gelände, beginnend hinter der Autobahn, der Luftraum Charlie beginnt in 2500ft MSL. Die Geländehöhe befindet sich auf rd 70mNN, so dass zum gesperrten Luftraum C eine Höhe über Grund von ca 680m verbleibt. Von dieser Höhe ist **AUSREICHEND** Abstand zu halten. Es wird dringend empfohlen max. 600m über Grund einzuhalten. Ein Einfliegen in einer der gesperrten Lufträume gefährdet unser Gelände und damit das Starten für alle Piloten. Es kann deshalb nicht toleriert werden.

Durch die Weisungsbefugten kann bei einem Verstoß ein sofortiges Flugverbot bis auf Widerruf erfolgen. Die gesetzlichen und strafrechtlichen Folgen bleiben hiervon unberührt.

20. Funkgerät

Aufgrund des teilweise intensiven Flugbetriebs und aus Sicherheitsgründen ist die Mitführung eines Funkgerätes und die ständige Hörbereitschaft für alle Piloten Pflicht. Der Pilot hat sich eigenverantwortlich um die Funktionsfähigkeit seines Funkgerätes zu kümmern und ggf. die Frequenz bei einem Weisungsbefugten zu erfragen. Im unmittelbaren Bereich des Fluggeländes (ca. 3km Umkreis) muss jederzeit Hörbereitschaft gewährleistet sein um sicherheitsrelevante Mitteilungen erfahren zu können. Außerhalb dieses Bereiches liegt es im eigenen Ermessen des Piloten. Funkanfragen des Piloten sind wegen möglicher Störung des sicheren Startablaufes oder des Schulungsbetriebes untersagt. Sicherheitsrelevante Mitteilungen des Piloten (z.B. Hubschrauberanflug in geringer Höhe) sind jedoch erwünscht und sollen in kurzer und knapper Form durchgegeben werden. Der Geländehalter behält sich vor bei wiederholtem Verstoß bzw. beim erstmaligem Verstoß mit Gefährdung (z.B. fehlende Hörbereitschaft bei sicherheitsrelevanten Mitteilungen) den Ausschluss vom Flugbetrieb gemäß Abschnitt 22 vor.

21. Allgemeine Flugtüchtigkeit

Jeder Pilot ist für seine physische und psychische Flugtüchtigkeit verantwortlich. Er muss zum Fliegen auf dem Gelände frei sein von Alkoholeinwirkung (weniger als 0,1 Promille), Medikamenteneinfluss oder Drogeneinwirkung. Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen nach Abschnitt 22 durch einen Weisungsbefugten ausgesprochen werden.

22. Konsequenzen

Alle Maßnahmen wegen Verletzung der Geländeordnung können von den Weisungsbefugten ausgesprochen werden. Ein sofortiges Flugverbot darf, spätestens bei mehrfacher Missachtung der Geländeordnung oder der Anordnungen der Weisungsbefugten, durch einen Weisungsbefugten ausgesprochen werden.

Flugverbote die über den aktuellen Tag hinausgehen sind mit dem Vorstand des SkyTeam Neuss abzustimmen. Die Entscheidung betreffs des Flugverbotes werden vom Vorstand des SkyTeam Neuss und, wenn das Vergehen während des Flugschulbetriebs stattgefunden hat, in Zusammenarbeit mit der Flugschule Flatland Paragliding gefasst. Bei Luftraumverletzung besteht die Möglichkeit ein Flugverbot bis auf Widerruf mit sofortiger Wirkung ohne Absprache mit dem SkyTeam Neuss auszusprechen. Eine spätere Klärung kann erfolgen.

Es finden unterschiedliche Konsequenzen Anwendung in Abhängigkeit von der Art des Vergehens und ob eine Wiederholung vorliegt. Klassifiziert wird wie folgt:

- Flugverbot für den aktuellen Flugtag.
- Flugverbot für einen Monat während der Flugsaison gemäß Abschnitt 9.
- Flugverbot für zwei oder mehr Monate während der Flugsaison gemäß Abschnitt 9.
- Generelles Flugverbot bis auf Widerruf

Der Geländehalter nach §25 LuftVG Abs. 1
AirTeam Neuss e.V.
Krahkampweg 103

40223 Düsseldorf